



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2473 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/86-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

Betr.: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen, betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 965/J)

1004/AB

1987 -12- 02

zu 965 JJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 965/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht

- Seite 2 -

und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 1.6.1984, um 12.14 Uhr, wurde Heinz KOMAREK von der Besatzung eines Streifenwagens in Wien 22., Guido Lammergasse, angehalten, da er mit seinem Fahrrad eine Einbahn in der Gegenrichtung befuhr.

Im Verlauf der Amtshandlung kam es zu verbalen Unmutsäußerungen KOMAREK's, der sich zu Unrecht angehalten fühlte. Da er sich trotz Darlegung der Rechtslage höchst uneinsichtig zeigte, teilten die Beamten dem Beanstandeten mit, daß er nach der StVO zur Anzeige gebracht werde.

KOMAREK begann nun mit den Beamten zu schreien und wild zu gestikulieren, sodaß er von diesen mehrmals aufgefordert wurde, sein strafbares Verhalten einzustellen. Da er dieser Aufforderung trotz mehrmaliger Abmahnung nicht Folge leistete (und überdies seine Identität ebenfalls nicht feststellbar war), wurde er

- Seite 3 -

wegen Verharrens in einer strafbaren Handlung gemäß § 35 c VStG zwecks Vorführung vor die zuständige Behörde um 12.25 Uhr festgenommen.

Dieser Festnahme konnte er sich jedoch vorerst durch Wegfahren mit dem Fahrrad entziehen. Da KOMAREK seine dreijährige Tochter am Rad mitführte versuchten die Beamten lediglich, ihn durch Festhalten des Rades an der Weiterfahrt zu hindern.

Beide Sicherheitswachebeamten behaupten, daß KOMAREK dabei einem Beamten einen Stoß versetzt habe, wodurch dieser fast zu Sturz gekommen sei.

Aufgrund des Hinweises einer Passantin konnte die Adresse des KOMAREK eruiert werden. Kurz nachdem die Beamten beim Wohnhaus eingetroffen waren, kam auch KOMAREK mit seinem Rad angefahren.

Mittlerweile waren im Stiegenhaus bzw. im unmittelbaren Bereich davor im Freien neben zahlreichen Hausbewohnern auch die Gattin des Beanstandeten und die Besatzung eines weiteren Streifenwagens eingetroffen. Nachdem Frau KOMAREK ihrem Gatten das Kind abgenommen hatte, wurden dem heftig um sich Schlagenden Handfesseln angelegt. KOMAREK riß sich los und wollte erneut flüchten. Er wurde aber eingeholt. Bei dem folgenden Handgemenge stieß er mit dem Kopf gegen den im Stiegenhaus befindlichen Briefkasten. Dabei schrie er, er würde geschlagen.

Mit Mühe gelang es, den weiter wild um sich schlagenden KOMAREK in den Streifenwagen zu verschaffen. Er wurde in das Bezirkspolizeikommissariat Wien-Donaustadt gebracht und in den Arrest abgegeben. Da er behauptete, die Beamten hätten ihn gegen die Hausbriefkastenanlage gestoßen, wurde der Amtsarzt berufen. Dieser und auch der später gerufene Arzt des

- Seite 4 -

Rettungsdienstes stellten keine Verletzungen fest.

Aufgrund einer Beschwerde eines Zeugen, der behauptete, KOMAREK sei geschlagen worden, wurden vom Sicherheitsbüro Erhebungen durchgeführt.

Zu B) Ja.

Zu C) Die Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPD zurückgelegt.

Zu D) Entfällt im Hinblick auf Beantwortung der Frage C).

Zu E) Es erfolgte keine Versetzung zu einer anderen Dienststelle.

*Karl Oberha*